

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 4	Mindelheim, 27. Januar	2022
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Naturdenkmal "Zwei Linden am Baderskreuz" Fl.Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach	21
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	24
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 31.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien	24
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG	
in der Gemeinde Amberg	26
in der Gemeinde Apfeltrach	27
im Markt Babenhausen	28
im Markt Bad Grönenbach	29
in der Stadt Bad Wörishofen	31
in der Gemeinde Benningen	32
in der Gemeinde Böhen	33
in der Gemeinde Boos	34
in der Gemeinde Breitenbrunn	36
in der Gemeinde Buxheim	37
im Markt Dirlawang	38
in der Gemeinde Egg an der Günz	39
in der Gemeinde Eppishausen	40
im Markt Erkheim	41
in der Gemeinde Ettringen	42
in der Gemeinde Fellheim	43



in der Gemeinde Hawangen	45
in der Gemeinde Heimertingen	46
in der Gemeinde Holzgünz	47
in der Gemeinde Kammlach	48
in der Gemeinde Kettershäusen	49
in der Gemeinde Kirchhaslach	50
im Markt Kirchheim	51
in der Gemeinde Kronburg	52
in der Gemeinde Lachen	54
in der Gemeinde Lauben	55
in der Gemeinde Lautrach	56
im Markt Legau	57
im Markt Markt Rettenbach	58
im Markt Markt Wald	59
der Stadt Mindelheim	60
in der Gemeinde Niederrieden	62
in der Gemeinde Oberrieden	63
in der Gemeinde Oberschöneegg	64
im Markt Ottobeuren	65
im Markt Pfaffenhausen	66
in der Gemeinde Pleß	67
in der Gemeinde Rammingen	69
in der Gemeinde Salgen	70
in der Gemeinde Sontheim	71
in der Gemeinde Stetten	72
im Markt Türkheim	73
im Markt Tussenhausen	74
in der Gemeinde Ungerhausen	75
in der Gemeinde Unteregg	76
in der Gemeinde Westerheim	78
in der Gemeinde Wiedergeltingen	79
in der Gemeinde Winterrieden	80
in der Gemeinde Wolfertschwenden	81
in der Gemeinde Woringen	82
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	84
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	86

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	89
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	91
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2022	94

32 - 1733.1

Verordnung über das Naturdenkmal "Zwei Linden am Baderskreuz"
Fl.Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), "i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die beiden östlich von Oberneufnach befindlichen Linden auf Fl. Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach werden unter der Bezeichnung „zwei Linden am Baderskreuz“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2
Standort des Naturdenkmals

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 221, Gemarkung Oberneufnach.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die ca. 200 Jahre alten Linden

1. als dominante, die Landschaft prägende Großbäume, im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. ihrer ökologischen Funktion

dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmale ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 67 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer des Naturdenkmals hat erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 9
Inkrafttreten

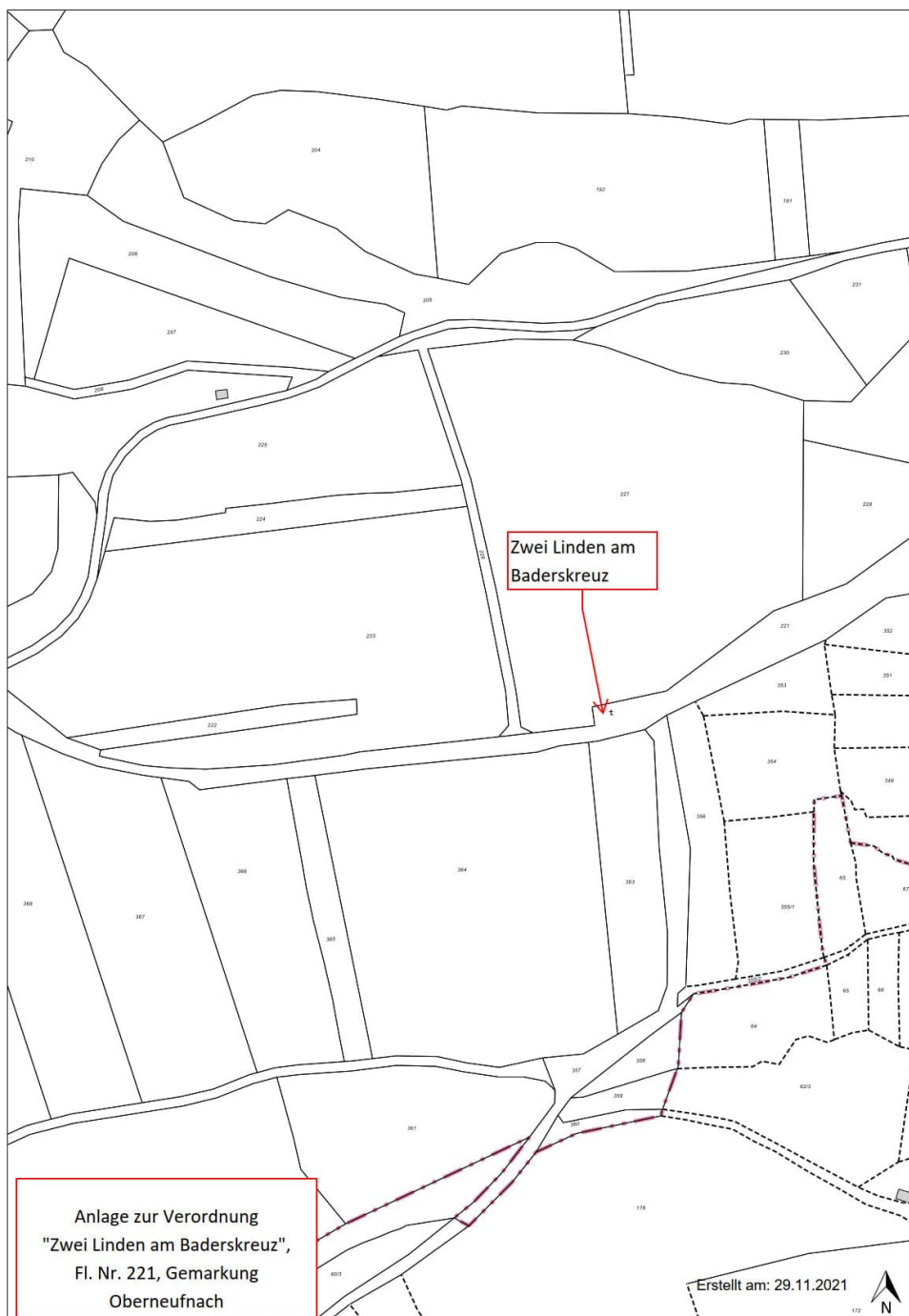
Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 17. Januar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Flurkarte



BL - 014

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am Montag, den 07.02.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

2. Wirtschaftspläne 2022 der Kreis-Seniorenwohnheime
3. Haushaltsplan 2022 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Personal und Unterabschnitt 4320 (Kreis-Seniorenwohnheime)

Die Behandlung von TOP 1 erfolgt nichtöffentlich. Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Januar 2022

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 31.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die o.g. Versammlung am 31.01.2022 in der Mindelheimer Altstadt wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag, den 31.01.2022, zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.

2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße -Marienplatz - Landsbergerstraße - Brennerstraße - Rammingerstraße - Reichenwallerstraße - Teckstraße - Kornstraße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 27.01.2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 31.01.2022 gültig.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 27. Januar 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage/Streckenverlauf



33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Amberg

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Amberg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Amberg der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2014 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Apfeltrach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Apfeltrach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Apfeltrach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Babenhausen

Das gesamte Gebiet des Marktes Babenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Babenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2014 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Bad Grönenbach

Das gesamte Gebiet des Marktes Bad Grönenbach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Vordergsäng 4, 6, 7 und 8
- Koppenloh
- Seefeld

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Herbisried vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Bad Grönenbach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Stadt Bad Wörishofen

Das gesamte Gebiet der Stadt Bad Wörishofen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Hang 3
- Oberes Hart
- Hartenthal

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen in den Stadtteilen Schöneschach und Obergammenried sowie das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen:

Sankt-Rasso-Straße 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12 a, 13, 14, 15, 18, und 20.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Stadt Bad Wörishofen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Benningen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Benningen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Am Kressenbach 1

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Benningen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Böhen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Böhen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Gehren 21
- Rechberg 1
- Warliner Str. 27 und 29
- Oberwarlins

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Günzegg und Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18) vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser des Anwesens Brandholz 1 (Fl.Nr. 804 der Gemarkung Böhen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D und Ablaufklasse +H mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Böhen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2008 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Boos

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Boos wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Boos der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Breitenbrunn

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Bachstraße 50

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Brandstetten vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Breitenbrunn der bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Buxheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Buxheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Buxheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Dirlewang

Das gesamte Gebiet des Marktes Dirlewang wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Fl.Nrn. 247, 248, 249 und 249/1 der Gemarkung Dirlewang
- Osterlauchdorf

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Dirlewang der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Egg an der Günz

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Egg an der Günz wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Egg an der Günz der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Eppishausen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Eppishausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Eppishausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Erkheim

Das gesamte Gebiet des Marktes Erkheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Trinkenloh

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Erkheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Ettringen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Ettringen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Ettringen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Fellheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Fellheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Fellheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Hawangen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Hawangen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hawangen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Heimertingen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Heimertingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Heimertingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Holzgünz

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Holzgünz wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Unterhart 1, 2 und 3
- Unterharter Str. 38

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Holzgünz der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kammlach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kammlach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Eichelgarten 2, 4 und 6
- Sankt Johann 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 10, 12, 14, und 14a
- Langwies

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2013 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kettershausen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kettershausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kettershausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kirchhaslach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kirchhaslach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Beblinstetten

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kirchhaslach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Kirchheim

Das gesamte Gebiet des Marktes Kirchheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Kirchheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Kronburg

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kronburg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kronburg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Lachen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Lachen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen Theinselberg 34, 41, 43, 45 und 47 vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Lachen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Lauben

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Lauben wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Ziegelstadel

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Laubach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Laubach

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Laubach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Dilpersried 1, 2, 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Lautrach der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2018 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Legau

Das gesamte Gebiet des Marktes Legau wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Legau der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Markt Rettenbach

Das gesamte Gebiet des Marktes Markt Rettenbach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Kilbrakhof 2
- Ried 1 und 1a
- Speckreu

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Markt Rettenbach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Markt Wald

Das gesamte Gebiet des Marktes Markt Wald wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Einleitungen in die Zusanquelle sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Markt Wald der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
der Stadt Mindelheim

Das gesamte Gebiet der Stadt Mindelheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Stadtteil:

- Katzenhirn

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Stadt Mindelheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Niederrieden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Am Ziegelstadel 1
- Einödweg 1 und 2
- Holzgünzer Str. 20
- Oberer Einschlag 7

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Niederrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Oberrieden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Oberrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Oberschöneegg

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberschöneegg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Oberschönegg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Ottobeuren

Das gesamte Gebiet des Marktes Ottobeuren wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Guggenberg 23 ½ und 23 ⅓
- Haitzen 30, 30 ½ und 30 ¼
- Höhe
- Neuvogelsang
- Oberried
- Ollarzried 31
- Stephansried 1, 2, 3 und 38
- Unterschochen
- Vogelsang
- Wolferts 36 und 36a

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Guggenberg (ausgenommen: Anwesen Guggenberg 18 ½) vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Ottobeuren der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Pfaffenhausen

Das gesamte Gebiet des Marktes Pfaffenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Pfaffenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Pleß

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Pleß wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Pleß der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Rammingen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Rammingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Rammingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Salgen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Salgen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Lehenweg 1 und 3
- Schulweg 51

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Salgen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Sontheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Sontheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Lindenhöf 9, 9a und 10
- Mindelheimer Str. 18 und 18a

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Sontheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Stetten

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Stetten wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Saulengrainer Str. 17, 18 und 19

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Stetten der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Türkheim

Das gesamte Gebiet des Marktes Türkheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Türkheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2013 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
im Markt Tussenhausen

Das gesamte Gebiet des Marktes Tussenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Tussenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Ungerhausen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Ungerhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Am Oeschle 6 und 7
- Memminger Str. 18 und 23

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Ungerhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Unteregg

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Unteregg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Steigerl 1
- Ortsstr. 30 und 31
- Bittenau
- Eßmühle

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers aus den Ortsteilen Bittenau und Eßmühle in den Untergrund ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Das Abwasser ist vor Einleitung in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse +H mechanisch-biologisch vorzureinigen.
2. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
3. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
4. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Unteregg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Westerheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Westerheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Wiedergeltingen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Wiedergeltingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Fl.Nr. 219 der Gemarkung Wiedergeltingen

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Wiedergeltingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Winterrieden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Winterrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Winterrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Wolfertschwenden

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Wolfertschwenden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Ehwiesmühlstraße 18
- Klessen 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Wolfertschwenden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Woringen

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Woringen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Woringen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Januar 2022

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2022 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 07.03.2022	Unteregg	Parkplatz Gasthof Adler	08:30 - 09:00
	Markt Rettenbach	Lüdinghauser Platz	09:30 - 10:30
	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	11:00 - 12:30
	Sonthem	Feuerwehrhaus	13:00 - 13:45
	Holzgünz	Feuerwehrhaus Schwaighausen	14:15 - 15:00
Dienstag, 08.03.2022	Erkheim	Wertstoffhof	08:30 - 09:30
	Apfeltrach	Schützenheim	10:00 - 10:45
	Dirlewang	Gasthof Rössle, Marktstr. 12	11:15 - 12:15
	Mindelheim	Wertstoffhof	13:00 - 16:15
Mittwoch, 09.03.2022	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	08:30 - 09:30
	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	10:00 - 11:00
	Amberg	Östliche Gewerbestraße	11:30 - 12:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	12:45 - 15:30
Donnerstag, 10.03.2022	Eppishausen	Feuerwehrhaus	08:30 - 09:15
	Oberschönegg	Wertstoffhof	10:00 - 10:30
	Lauben	Feuerwehrhaus	11:00 - 11:45
	Westerheim	Feuerwehrhaus	12:15 - 13:00
	Babenhausen	Busbahnhof	13:45 - 16:00
Freitag, 11.03.2022	Winterrieden	Dorfplatz, Merzenberg 5	08:30 - 09:15
	Boos	Parkplatz am Sportplatzweg	09:45 - 10:30
	Pleiß	Lagerhaus	11:00 - 11:45
	Fellheim	Feuerwehrhaus, Ulmer Str.8	12:15 - 13:00
	Trunkelsberg	Parkplatz Unterallgäu-halle	13:30 - 14:15
	Benningen	Mehrzweckhalle	14:45 - 15:30
Samstag, 12.03.2022	Illerbeuren	Feuerwehrhaus	08:30 - 09:00
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	09:30 - 10:30
	Woringen	Rathaus	11:00 - 11:45
	Buxheim	Wertstoffhof	12:15 - 13:00
	Heimertingen	Wertstoffhof	13:30 - 14:15
	Niederrieden	Sportheim	14:45 - 15:30

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof

Abfallart	Entsorgung über
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 19. Januar 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung
zwischen

der Stadt Mindelheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 22.11.2021

und

der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Kähler,
Gemeinschaftsbeschluss vom 08.06.2021

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim (VGem Türkheim) sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die VGem Türkheim tätig werden.
- b.) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die VGem Türkheim überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden und Ruhenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Personal der Stadt Mindelheim. Die VGem Türkheim unterstützt das Personal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die VGem Türkheim erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:
 - A.** Verkehrsüberwachung fließender und ruhender Verkehr
 - a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)
 - B.** Ordnungswidrigkeitsverfahren
 - a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die VGem Türkheim.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Türkheim der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 25,00 €.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der VGem Türkheim entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der VGem Türkheim gesondert zu erstatten.

3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Türkheim ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert die VGem Türkheim unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die VGem Türkheim unterhält je ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden und ruhenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die VGem Türkheim in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2023.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der VGem Türkheim gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 9. Dezember 2021
STADT MINDELHEIM

Türkheim, 13. Dezember 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Christian Kähler
Erster Bürgermeister und
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.942.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 315.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.574.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 11.082 Einwohner festgesetzt:

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 142,03 € festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Memmingerberg, 26. Januar 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Osterrieder
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen wird gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 VGemO, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 6.940.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 3.003.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf 2.061.400 € festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.566
Gemeinde Hawangen	1.315
Gemeinde Böhen	<u>802</u>
Gesamt:	10.683

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.652.902,03 €
Gemeinde Hawangen	253.743,42 €
Gemeinde Böhen	<u>154.754,55 €</u>
Gesamt:	2.061.400,00 €

Die Umlage wird somit pro Einwohner auf 192,960778807451 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schulen wird auf 2.560.000 € festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) 1.252.900 € Verwaltungsumlage
- b) 1.307.100 € Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungs-
sanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 b) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2021 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 542.

Markt Ottobeuren	435
Gemeinde Hawangen	61
Gemeinde Böhen	<u>46</u>
Gesamt:	542

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
Markt Ottobeuren	1.005.556,27 €	1.049.056,27 €	2.054.612,54 €
Gemeinde Hawangen	141.009,04 €	147.109,04 €	288.118,08 €
Gemeinde Böhen	<u>106.334,69 €</u>	<u>110.934,69 €</u>	<u>217.269,38 €</u>
Gesamt:	1.252.900,00 €	1.307.100,00 €	2.560.000,00 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

- bei der Umlage 1 a) auf 2.311,623616 €
- bei der Umlage 1 b) auf 2.411,623616 € festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf 1.546.100 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	59,2 %	gerundet	915.300 €
Gemeinde Hawangen	38,7 %	gerundet	598.400 €
Gemeinde Böhen	2,1 %	gerundet	<u>32.400 €</u>
Summe:			1.546.100 €

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist der Schlüssel der Kostenaufteilung der Abrechnung des Vorjahres. Die Erhebung der Vorausleistung erfolgt mittels Einwohnergleichwerten (= Kontingent), der Schmutzfracht und der Wassermenge. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2022.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ottobeuren, 5. Januar 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 03.01.2022, Gz.: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) GO enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2022

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.739.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.547.800 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf 6.416.100 € festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu einen Betrag in Höhe von 6.222.980 € (Verwaltungsumlage 772.480 € und 5.450.500 € Personalkostenumlage) und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 193.120 €. Die Personalkostenumlage wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Das Verwaltungsumlagesoll wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 517.000 € (incl. Sonderrücklagenbildung von 350.000 €), wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 413.600 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 103.400 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Die Investitionsumlage ist am 01.07. in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Weiterhin leisten der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalisierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von 737.000 € (Landkreis 589.600 €, Markt Ottobeuren 147.400 €).

Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 28.400 € zu entrichten (welche vor Legung der Jahresrechnung abgerechnet wird). Die Schuldendienstumlage ist in voller Höhe zum 01.07. zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Ottobeuren, 23. Dezember 2021

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Alex Eder

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 21.12.2021 Gz.: RvS - SG 12-1444-12/19/2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alex Eder
Landrat